

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 84.

Mittwoch den 15. April 1874.

(173—1)

Nr. 2298.

Rundmachung.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Februar 1874, Z. 1092, gelangt für das Schuljahr 1874/5 ein krainischer Staatsstiftungsplatz an Militär- und Artillerie-Anstalten niederer Kategorie zur Besetzung.

An Vorkenntnissen, welche die Aspiranten besitzen müssen und durch eine Aufnahmepriifung in der betreffenden Anstalt selbst zu erweisen haben, werden erfordert, und zwar zum direkten Eintritte:

I. in die k. k. militär-technische Schule zu Weißkirchen in Mähren, welche mit einem dreijährigen Course die Vorbildung für die technische Militärakademie und für die Artillerie-Cadetschule bezweckt, die gut absolvierte vollständige Unterrealschule, oder das gut absolvierte Unter- oder Realgymnasium, der weiteren Ausbildung der Zöglinge in der gedachten Anstalt ist der Lehrplan der Oberrealschulen zugrunde gelegt. Zöglinge, welche den dritten Jahrgang der militär-technischen Schule mit Vorzug absolviert haben, übertreten nach ihrem Range und nach Maßgabe erledigter Plätze in die technische Militärakademie, wogegen die übrigen Zöglinge als Unteroffiziere und Vormeister in die Artilleriewaffe eintreten.

Der Bestütigungspauschalbetrag für Stifflinge und Zöglinge ist derzeit mit jährlich 262 fl. 50 kr. ö. W. festgesetzt.

II. in das k. k. Militär-Collegium zu St. Pölten mit einem zweijährigen Course als Vorbereitungsanstalt für die wienerneustädter Militärakademie bestimmt das gut absolvierte vierklassige Unter- oder Realgymnasium, da der Lehrplan in diesem Collegium jenem der 5. und 6. Gymnasialklasse nachgebildet ist.

Das Bestütigungspauschale beträgt für diese Anstalt jährlich 551 fl. 25 kr. ö. W.

III. in die k. k. Militärakademie zu Wiener-Neustadt mit vier Jahrgängen, jeder Jahrgang mit Parallelabtheilungen, die gut absolvierte sechste Klasse eines Gymnasiums;

IV. in die k. k. technische Militärakademie in Wien, gesondert in der Artillerie- und Genieabtheilung, jede derselben mit vier Jahrgängen, die gut absolvierte vollständige Oberrealschule.

Für beide Militärakademien ist an Bestütigungspauschale der Betrag von jährlich 551 fl. 25 kr. ö. W. zu entrichten.

Die Lehrgegenstände und der Umfang des Lehrstoffes rücksichtlich der Aufnahmepriifung der Aspiranten beim directen Eintritte in die ad I, II und III genannten Anstalten sind unter der Voraussetzung der Kenntnis der deutschen Sprache, dieselben, wie sie in den als Bedingung zur Aufnahme nöthigen absolvierten Civildschulen festgesetzt sind, nur mit dem Unterschiede, daß zur Aufnahme in die wienerneustädter Militärakademie noch einige Kenntnisse der französischen Sprache erwünscht, und in der Mathematik die Kenntnis der Gleichungen des zweiten Grades und der Progressionen, dann nebst der Planimetrie und Stereometrie auch jene der in der sechsten Gymnasialklasse vorgeschriebenen ebenen Trigonometrie gefordert wird.

Für die ad IV genannte technische Militärakademie wird der Umfang der Lehrgegenstände rücksichtlich der Aufnahmepriifung der Aspiranten, wie folgt präcisiert:

a) deutsche Sprache: Jene Fertigkeit im mündlichen Gedankenaustausche, um den deutschen Lehrvorlesungen in der Akademie mit Verständnis folgen zu können, ferner muß der Aspirant in schriftlicher Darstellung beschreibender und erzählender Aufsätze einige Gewandtheit entwickeln;

b) französische Sprache: Einige Kenntnisse wünschenswerth;

c) Mathematik: Arithmetik und Algebra, einschließlich der Auflösung der Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten, der arithmetischen (höheren Ranges) und geometrischen Reihen, dann der Combinationallehre, Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie;

d) darstellende Geometrie: Ueber die Gerade und Ebene einschließlich der Ebenenschnitte mit Prismen und Pyramiden, dann der Durchdringungen dieser Körper;

e) Physik: Allgemeine u. d. besondere Eigenschaften der Körper, Mechanik, Wellenlehre, Akustik, Optik,

Wärme, Magnetismus und Elektricität mit elementar-mathematischer Begründung nach einem der Lehrbücher der Physik für Oberghymnasien oder Oberrealschulen;

f) Chemie: Gesetze der chemischen Verbindungen der Atome, Moleküle, Wertigkeit der Atome und radicale Äquivalenz, Grundzüge der chemischen Theorie über die Constitution der Körper, Bedeutung der chemischen Symbole und Formeln, Vorkommen, Eigenschaften und Anwendung der für das praktische Leben wichtigen Elemente und Verbindungen der anorganischen und organischen Chemie;

g) Geographie: Gründliche Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie von Europa, dann übersichtliche Darstellung der Orographie, Hydrographie und politischen Eintheilung der übrigen Welttheile;

h) Geschichte: Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit, einschließlich des Jahres 1849.

Jene Aspiranten, welche der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind, und sich ein gutes Maturitätszeugnis an einer Oberrealschule erworben haben, sind von der Aufnahmepriifung befreit.

Im Allgemeinen müssen die Aspiranten für die Militär- und Artillerie-erziehung die physische Tauglichkeit besitzen, weshalb sie beim Einrücken in die betreffende Anstalt durch den dortigen Chefarzt einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Physisch Untaugliche, und auch jene, welche die Aufnahmepriifung nicht gut bestehen, werden nicht aufgenommen.

Den Gesuchen um die Aufnahme eines Aspiranten in die Militär- und Artillerie-erziehung worin rücksichtlich der technischen Militärakademie auch anzugeben kommt, ob die Eintheilung in die Artillerie- oder Genie-Abtheilung angestrebt wird, sind folgende Documente beizuschließen:

1. Der Tauf- oder Geburtschein,
2. das Impfungszeugnis,
3. das von einem graduierten Militärarzte ausgestellte Gesundheitszeugnis,
4. die vom Militär-Platzcommando oder Ergänzungsbezirks-Commando ausgefertigte Maßliste, und
5. das Schulzeugnis der letzten Semestralpriifung.

In das noch bestehende Obererziehungshaus zu Güns können Aspiranten aufgenommen werden, welche mindestens die dritte Klasse an einem Unter- oder Realgymnasium oder an einer Realschule mit gutem Erfolge absolviert haben.

Aspiranten, welche den festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Bewerbungsgefühle sind bis längstens 1. Juli d. J.,

versehen mit den obgedachten Belegen, beim krainischen Landesauschusse in Laibach zu überreichen.

Laibach, am 24. März 1874.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Fürst Lothar Metternich m. p.

(163—2)

Nr. 2140.

Blindenstiftung.

Bei der Karl Freiherr von Flödnigg'schen Blindenstiftung im Blindenerziehungsinstitute in Linz sind sechs Plätze erledigt.

Auf diese Stiftung haben Anspruch arme, hilflose, in Krain geborne, insbesondere verwaiste, blinde, jedoch sonst gesunde und bildungsfähige Kinder beiderlei Geschlechtes, welche das siebente Lebensjahr vollendet und das zwölfte nicht überschritten haben.

Die mit Stiftplätzen theilnehmen Kinder sind mit einer Werk- und Sonntagskleidung, ferner mit drei Hemden, zwei Paar Strümpfen, zwei Paar Schuhen und einigen Sacktüchern versehen, von ihren Eltern oder Vormündern bis nach Laibach zu stellen, von wo aus sie auf Kosten des Stiftungsfondes nach Linz begleitet werden.

Eltern und Vormünder, welche sich für ihre Kinder und Pflegebefohlenen um diese Stiftplätze bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine,

Impfungs- und Armuthszeugnisse, dann mit dem ärztlichen Zeugnisse über die Gesundheit und Lehrfähigkeit des Kindes documentierten Gesuche durch die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft und in der Stadt Laibach durch den Stadtmagistrat bis 15. Mai l. J.

anher zu überreichen.

Laibach, am 21. März 1874.

k. k. Landesregierung für Krain.

Der k. k. Hofrath

Fürst Lothar Metternich m. p.

(169—3)

Nr. 2045.

Stipendium.

Es ist vom Beginne des Studienjahres 1873/4 angefangen, ein Steinberg'sches Stipendium jährlicher 230 fl. für einen aus Krain gebürtigen dürftigen studierenden Jüngling, welches auch außer Wien, nemlich in Graz und Laibach genossen werden kann, erledigt.

Der Genuß währt bis zur Studienvollendung.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf- und Impfungscheine, dem Mittellosigkeitszeugnisse, ferner mit den Studienzeugnissen der beiden letzten Semester und rücksichtlich mit den Frequentationszeugnissen, endlich insofern ein besonderes Vorzugsrecht geltend gemacht werden wird, mit den diesfälligen Beweisen belegten Gesuche

bis 20. April 1874

bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu überreichen.

Da übrigens die bloßen Frequentationszeugnisse zur Erlangung eines Stipendiums nicht genügen, so haben jene Hörer der Facultätsstudien, welche keine Prüfungszeugnisse beizubringen vermögen, sich mit der Bestätigung des vorgesetzten Dekanates und Professoren-Collegiums über ihre Würdigkeit zur Erlangung eines Stipendiums auszuweisen.

Bemerkt wird, daß nur jene Gesuche der gesetzlichen Stempelspflicht nicht unterliegen, welche mit einem legalen Armuthszeugnisse versehen sind.

Wien, den 20. März 1874.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

(174—2)

Nr. 2290.

Bezirks-Wundarztenstelle.

Im Steuerbezirke Kronau ist die Bezirks-Wundarztenstelle mit dem Wohnsitze in Kronau und der Jahresremuneration per 400 fl. aus der kronauer Bezirkskasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentierten Gesuche bis

30. April l. J.

bei dieser Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf, am 10. April 1874.

(170—3)

Nr. 764.

Offert-Verhandlung.

Wegen Sicherstellung der Wasserzufuhr aus dem Gruber'schen Canal in die k. k. Strafanstalt im Castelle für das laufende Jahr 1874 und 1875 wird bei der gefertigten Strafhäusverwaltung die Offertverhandlung

Samstag den 18. April

vormittags 11 Uhr abgehalten werden.

Nähere Auskunft ertheilt die Strafhäusverwaltung täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden.

Die mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen und mit einem Badium von 50 fl. belegten Offerte sind wohlversiegelt am besagten Tage bis 11 Uhr vormittags hier zu überreichen.

Laibach, am 10. April 1874.

k. k. Strafhäusverwaltung.